



FGW e. V. • Oranienburger Straße 45 • 10117 Berlin • Deutschland

**FGW e.V.**

Fördergesellschaft Windenergie  
und andere Dezentrale Energien

Oranienburger Straße 45  
10117 Berlin

Tel. : +49 (0)30 / 3010 1505 0

E-Mail : [klose@wind-fgw.de](mailto:klose@wind-fgw.de)

[www.wind-fgw.de](http://www.wind-fgw.de)

Berlin, 15.02.2021

### **Stellungnahme des FGW Fachausschuss Windpotenzial**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der FGW Fachausschuss Windpotenzial (FAWP) hat am 11.01.2021 beschlossen, eine Stellungnahme bezüglich der Erstellung von Zusatzdokumenten (z.B. Nachträgen, Standortgüternachweisen) auf Basis der Technischen Richtlinie Teil 6 (TR 6) zu veröffentlichen. Darüber hinaus soll der Umgang mit der neuen Revision der TR 6 in Verbindung mit der neuen EEG-Novelle (EEG 2021) klargestellt werden.

Mit Ablauf der Übergangsfrist dürfen Energieertragsermittlungen ab dem 01.01.2021 nur nach der Revision 11 der TR 6 erstellt werden. Für den Fall, dass für einen Standort bereits eine Energieertragsermittlung nach einer älteren Revision der TR 6 vorliegt und für diese Zusatzdokumente erstellt werden sollen, ist Folgendes zu beachten:

Die Erstellung von Zusatzdokumenten auf Basis einer Energieertragsermittlung mit veraltetem Revisionsstand, bei denen es keine Veränderungen an den Ergebnissen der Ertragsberechnung gibt, ist möglich. Die Erstellung von Zusatzdokumenten auf Basis einer Energieertragsermittlung mit veraltetem Revisionsstand, bei denen es Veränderungen an den Berechnungsergebnissen gibt (z.B. andere Kennlinie, Verluste etc.) ist dann möglich, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eine Prüfung (des Basisdokuments) auf Konformität mit der aktuell gültigen Revision ist erfolgt.
- Das Prüfergebnis wird im Bericht dokumentiert.
- Abweichungen zur Rev. 11 werden im Zusatzdokument ausgeräumt.

Die Erstellung von Standortgüternachweisen auf Basis von nach Revision 10 der TR 6 erstellten Energieertragsermittlungen ist ebenfalls möglich, wenn sich Veränderungen an den Ergebnissen der Ertragsberechnung ausschließlich durch Verwendung einer anderen Kennlinie ergeben.

Da das EEG 2021 keine Änderungen gegenüber dem Vorgehen bei der Ermittlung der Standortgüte vor Inbetriebnahme vorsieht, ist der Anhang C der Revision 11 der TR 6 - auch ohne direkte Nennung des EEG 2021 - weiterhin uneingeschränkt gültig und anwendbar für den Nachweis der Standortgüte vor Inbetriebnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Levermann (Obmann FAWP)

Bente Klose (FGW)

Geschäftsführender Vorstand: Prof. Dr.-Ing. habil. Detlef Schulz / Jens Rauch

Bankverbindung: IBAN DE72 222 500 2000 5301 5301 • BIC NOLADE 21 WHO • Sparkasse Westholstein

USt-ID: DE203774047 Steuernummer: 19/293/16463